

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Putbus

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 640) sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7, S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 18. April 2006 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderungsgegenstand

In § 2 wird nach dem Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

(5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Putbus, den 08. Mai 2006


Bürgermeister